



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1987

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	25. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89)	646

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
27. 4. 1987	Wohnungsbauförderungsanstalt Bek. - Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89); Vordrucke	650
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 24. 4. 1987	663
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1987	663
	Nr. 9 v. 1. 5. 1987	664

I.

2370

Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau

(Härteausgleich 1987/89)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 25. 3. 1987 -
IV A 1 - 2020 - 212/1987

1 Zweck und Gegenstand der Förderung

1.1 Zur Sicherung tragbarer Mieten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 für öffentlich geförderte Wohnungen gewährt, um im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1989 die Miete für begünstigte Mieter auf 7,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken.

1.2 Die Aufwendungszuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

2 Förderungsfähige Wohnungen, begünstigte Mieter

2.1 Förderungsfähig sind Wohnungen (Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen, Wohnungen in Eigenheimen, Eigentumswohnungen), die vermietet, mit öffentlichen Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftspland der Wohnungsbauauförderungsanstalt gefördert worden sind und der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG unterliegen.

2.2 Aufwendungszuschüsse werden nur gewährt

2.21 für Wohnungen von Mietern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um nicht mehr als 5 vom Hundert übersteigt.

2.22 für Wohnungen von Mietern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um nicht mehr als 20 vom Hundert übersteigt, wenn der Vermieter sich aufgrund einer verbindlichen Erklärung unwiderruflich verpflichtet, einen Mietverzicht in Höhe der auszahlenden Aufwendungszuschüsse für die Dauer der Gewährung zu leisten.

2.3 Aufwendungszuschüsse können dem Vermieter oder dem Mieter (jedoch nicht dem Untermieter eines Teils einer Wohnung) gewährt werden.

2.31 Der Vermieter kann Aufwendungszuschüsse für diejenigen Wohnungen des Gebäudes erhalten, die von begünstigten Mietern (Nummer 2.2) bewohnt werden.

2.32 Der Mieter kann Aufwendungszuschüsse für seine Wohnung erhalten, wenn er zum begünstigten Personenkreis (Nummer 2.2) gehört und der Vermieter ihm erklärt hat, daß er Aufwendungszuschüsse für das Gebäude, zu dem die Wohnung des Mieters gehört, nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.

3 Höhe der Aufwendungszuschüsse

3.1 Aufwendungszuschüsse werden gewährt

3.11 für Wohnungen begünstigter Mieter nach Nummer 2.21 in Höhe des Betrages, um den die monatliche Miete für die Wohnung den Betrag von 7,00 Deutsche Mark, vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung (Miethöchstbetrag) übersteigt,

3.12 für Wohnungen begünstigter Mieter nach Nummer 2.22 in Höhe der Hälfte des Betrages, um den die monatliche Miete den Miethöchstbetrag übersteigt.

3.2 Die Wohnfläche der Wohnung wird nicht auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet. Bei der Feststellung der Wohnfläche bleibt die Untervermietung eines Teils der Wohnung unberücksichtigt.

3.3 Die monatliche Miete umfaßt

3.31 die Einzelmiete (§ 8 a Abs. 5 WoBindG); trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, sind von der Einzelmiete die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür angesetzten höheren Instandhaltungskosten nach § 28 II. BV mit ihrem monatlichen Anteil abzusetzen;

3.32 die monatliche Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten - jedoch ohne die Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten der Versorgung mit Fernwärme und Fernwarmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nummern 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der II. BV) - und des anteiligen Umlageausfallwagnisses und

3.33 einen monatlichen Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen aufgrund von baulichen Änderungen oder einer Wohnungsvergrößerung gemäß §§ 6 Abs. 2 oder 8 Abs. 2 NMV 1970.

3.4 Bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse werden sonstige Zuschläge nach § 26 NMV 1970, Nachzahlungen auf abgerechnete Betriebskosten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 NMV 1970 sowie Vergütungen nach § 27 NMV 1970 nicht berücksichtigt.

3.5 Als monatliche Miete ist das tatsächlich gezahlte Entgelt zugrunde zu legen, höchstens jedoch das preisrechtlich zulässige Entgelt Mieterhöhungen, insbesondere durch einseitige Erklärung nach § 10 WoBindG, die nach den Umständen erkennbar dem Zweck dienen, Subventionen im Härteausgleich überhaupt oder mit einem höheren Betrag zu erhalten, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt. Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht werden, die Miete unter den Betrag von 7,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht angerechnet. Ein Mietschluß, den der Vermieter im Zeitpunkt der Beantragung der Aufwendungszuschüsse ohne rechtliche Verpflichtung gegenüber der preisrechtlich zulässigen und vereinbarten Miete bereits gewährt, wird bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt, wenn der Vermieter sich ausdrücklich verpflichtet, diesen Mietschluß mindestens während des Förderungszeitraums in voller Höhe weiter zu gewähren.

3.6 Abweichend von Nummer 3.31 ist der Ermittlung des Härteausgleichs zugrunde zu legen

3.61 bei vermieteten Bauberrenwohnungen: die Durchschnittsmiete je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, die sich aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die übrigen öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ergibt, vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung;

3.62 bei vermieteten Eigentumswohnungen und bei vermieteten Wohnungen in Eigenheimen, die aufgrund einer Lastenberechnung gefördert worden sind: die Vergleichsmiete, bei deren Berechnung von der - bei der Bewilligung der Wohnungsbauauförderungsmittel maßgebenden - Höchstdurchschnittsmiete abzüglich der darin enthaltenen Betriebskosten als Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 2 NMV 1970 ausgegangen wird; dies gilt auch dann, wenn der Übergang auf die Kostenmiete genehmigt worden ist.

3.7 Der für jede einzelne Wohnung ermittelte Monatsbetrag der Aufwendungszuschüsse ist auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden. Aufwendungszuschüsse unter 5,00 Deutsche Mark je Wohnung und Monat werden nicht bewilligt; dies gilt auch bei Wiederholungsanträgen (Nummer 5.7).

- 4 Dauer der Gewährung der Aufwendungszuschüsse**
- 4.1** Der Zeitraum, für den Aufwendungszuschüsse zur Verminderung der Miete gewährt werden (Förderungszeitraum), umfaßt - vorbehaltlich der Nummern 4.2 und 4.3 die Zeit vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1989.
- T. 4.2** Der Förderungszeitraum beginnt am 1. Juli 1987, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 1987 gestellt worden ist. Im übrigen beginnt der Förderungszeitraum mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
- T. 4.3** Der Förderungszeitraum endet vor dem 30. Juni 1989 mit dem Ende des Monats,
- 4.31** in dem aufgrund von §§ 15-17 WoBindG die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet,
- 4.32** in dem die Wohnungsnutzung durch den Mieter, der die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse beantragt hatte, endet.
- 4.4** Aufwendungszuschüsse werden mit der Maßgabe bewilligt, daß
- 4.41** sie von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert, zum Beispiel durch Verringerung von Fremdmittelzinsen; hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten nach Nummer 3.5 Satz 3 beruhen oder die nach dem 31. März 1989 wirksam werden;
- 4.42** sie von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden können, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Kraft tritt,
- 4.43** sie neu berechnet werden können, wenn die Pauschbeträge für Verwaltungs- oder Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II. BV) und dementsprechend der Miethöchstbetrag (Nummer 3.11) erhöht werden.
- 5 Antragstellung**
- 5.1** Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters in zweifacher Ausfertigung mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen
- a) bei der Gemeinde als Antragsannahmestelle oder
- b) bei der Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG),
- c) für Wohnungen, die auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, bei der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbaubau (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen).
- 5.2** Der Vermieter hat bei erstmaliger Beantragung von Aufwendungszuschüssen in dem Antragsvordruck für alle förderungsfähigen Wohnungen (Nummer 2.1) des Gebäudes deren Wohnfläche, die Lage im Gebäude und eine laufende Nummer (z. B. Wohnungsnummer aus der Buchführung des Vermieters) anzugeben; dies gilt auch für diejenigen Wohnungen, für die Aufwendungszuschüsse nicht beantragt werden oder die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vermietet sind. In dem Antragsvordruck sind nur die Wohnungen desselben Gebäudes anzugeben, auch wenn das Gebäude zu einer Wirtschaftseinheit gehört.
- Bei einem Wiederholungs- oder Weitergewährungsantrag (Nummern 5.7 bis 5.83) hat der Vermieter den vorbereiteten Antragsvordruck, den die Wohnungsbauförderungsanstalt mit dem Bewilligungsbescheid versandt hat (Nummer 6.5), zu verwenden und die darin eingetragenen Angaben entsprechend abzuändern oder zu ergänzen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vermieter nach der erstmaligen Antragstellung Aufwendungszuschüsse für andere Wohnungen des Gebäudes beantragt.
- 5.3** Dem Antrag sind Nachweise über die Zugehörigkeit der Mieter zum begünstigten Personenkreis beizufügen, für deren Wohnungen Aufwendungszuschüsse beantragt werden; Nachweise sind nicht erforderlich
- a) für Mieter von Altenwohnungen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und deren hinterbliebenen Ehegatten,
- b) bei einem Wiederholungsantrag (Nummer 5.7).
- Der Nachweis der Begünstigung ist zu führen,
- 5.31** wenn der Antrag vom Mieter gestellt wird, durch eine Einkommenserklärung gemäß RdErl. v. 22. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370); hierbei ist als Stichtag der Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde zu legen;
- 5.32** wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird, durch Vorlage der Bescheinigung A gemäß der Anlage 1 zum RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang ausgestellt worden ist; die Eintragung einer Gültigkeitsdauer entfällt. Bei der Ausstellung ist als Stichtag der Zeitpunkt der Beantragung der Bescheinigung zugrunde zu legen. Für Begünstigte nach Nummer 2.22 werden in der Bescheinigung A die Worte „in Verbindung mit Nummer 1.1 Satz 3 WFB 1984 nicht“ ersetzt durch die Worte „nicht um mehr als 20 v. H.“.
- 5.4** Anstelle dieses Nachweises genügt die Vorlage einer Ablichtung
- 5.41** eines Wohngeldbescheides, mit dem Wohngeld für den Zeitpunkt der Antragstellung und des Beginns des Förderungszeitraums (Nummern 4.1 bis 4.32) gewährt wird; die Ablichtung des Wohngeldbescheides kann der Mieter auch unmittelbar der Bewilligungsbehörde vorlegen, wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird;
- 5.42** einer Wohnberechtigungsbescheinigung, die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Buchst. a WoBindG aufgrund der Einhaltung der Einkommensgrenze ausgestellt worden ist;
- 5.43** einer Bescheinigung A nach dem RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang aus anderem Anlaß ausgestellt worden ist.
- 5.5** Der Mieter hat seinem Antrag außerdem beizufügen,
- 5.51** eine Auskunft des Vermieters über die Höhe und Zusammensetzung der Miete gemäß § 29 Abs. 1 NMV 1970,
- 5.52** eine Erklärung des Vermieters, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1989 die Bindung an die Kostenmiete entfallen wird,
- 5.53** bei Begünstigten nach Nummer 2.22 eine verbindliche Erklärung des Vermieters, mit der dieser sich unwiderruflich verpflichtet einen Mietverzicht in Höhe der Aufwendungszuschüsse für die Dauer der Gewährung zu leisten.
- 5.6** Der Antrag ist, insbesondere hinsichtlich der begünstigten Mieter (Nummer 2.2) und der monatlichen Miete (Nummer 3.3), auf die Verhältnisse bei Beginn des Förderungszeitraumes (Nummer 4.2) - unbeschadet des Nachweises der Begünstigung der Mieter nach Nummern 5.3 bis 5.43 - abzustellen.
- 5.7** Mit Rücksicht auf eine Mieterhöhung können für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 bewilligt worden sind, höhere Aufwendungszuschüsse mit einem neuen Antrag (Wiederholungsantrag) - längstens rückwirkend für 6 Kalendermonate - beantragt werden,
- 5.71** wenn sich die Miete durch den völligen oder teilweisen Wegfall von Aufwendungssubventionen des Landes oder durch Erhebung von Zins- oder Tilgungsleistungen für Aufwendungsdarlehen des Landes erhöht hat, und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Mieterhöhung an; hierbei werden auch Änderungen der Miete aus anderen Gründen berücksichtigt;
- 5.72** wenn sich in sonstigen Fällen die bei der Bewilligung zugrundegelegte Miete um mindestens 0,35 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht hat und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Mieterhöhung an, frühestens jedoch für die Zeit nach Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Laufzeit des zu-

letzt bewilligten Aufwendungszuschusses. Der Vermieter sollte im Hinblick auf seine Mitverantwortung für eine tragbare Miete auf zwischenzeitliche Mieterhöhungen bis zum Vorliegen dieser Voraussetzungen verzichten.

- 5.8 Aus Anlaß eines Mieterwechsels kann der Vermieter für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 bewilligt worden sind, die Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen vom Zeitpunkt des Wohnungsbezugs durch den neuen Mieter beantragen (Weitergewährungsantrag),
- 5.81 in der bisherigen Höhe, wenn der neue Mieter zum gleichen begünstigten Personenkreis wie der frühere Mieter gehört,
- 5.82 in halber Höhe, wenn für den bisherigen Mieter Aufwendungszuschüsse in voller Höhe nach Nummer 3.11 gewährt worden sind, jedoch der neue Mieter zum Personenkreis nach Nummer 2.22 gehört,
- 5.83 in doppelter Höhe, wenn für den bisherigen Mieter Aufwendungszuschüsse in halber Höhe nach Nummer 3.12 ausgezahlt worden sind (Nummer 7.1 Satz 1), der neue Mieter aber zum Personenkreis nach Nummer 2.21 gehört. Entsprechend ist zu verfahren, wenn für den Mieter Aufwendungszuschüsse in halber Höhe nach Nummer 3.12 ausgezahlt worden sind, der Mieter jedoch infolge Änderung seiner Einkommens- oder Familienverhältnisse zum Personenkreis nach Nummer 2.21 gehört.
- 5.9 Anträge auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 können nur bis zum 30. April 1989 gestellt werden.

T.

6 Bewilligung

- 6.1 Für die Entscheidung über die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen sind zuständig
- a) die Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG),
 - b) die Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen), wenn die Wohnung auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden ist.
- 6.2 Zur Vermeidung von Fehlsubventionen hat die Bewilligungsbehörde durch Beratung und stichprobenweise Mietpreiskontrolle (Nummer 2.21 der Kontrollrichtlinien, Anlage 1 der VV-WoBindG, RdErl. v. 1. 7. 1980, SMBl. NW. 238) darauf hinzuwirken, daß preisrechtlich unzulässige Mieten bei der Gewährung von Aufwendungszuschüssen nicht zugrunde gelegt werden. Insbesondere die Vorauszahlungen auf die Umlage der Betriebskosten (Nummer 3.32) sind stets auf ihre preisrechtliche Zulässigkeit zu prüfen, wenn sie die Erfahrungswerte vergleichbarer Wohnungen übersteigen.
- 6.3 Werden Aufwendungszuschüsse von Wohnungsunternehmen beantragt,
- a) an denen kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte oder Kreise mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind oder
 - b) in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind,
- erteilen die Aufsichtsbehörden die nach § 2 Abs. 2 WoBauFördG erforderliche Zustimmung zur Verfahrensvereinfachung nicht gesondert zu jedem Antrag, sondern allgemein für alle Anträge des Wohnungsunternehmens im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89.
- 6.4 Können Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung überhaupt nicht gewährt werden, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 6.5 Sind Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung zu gewähren, übersendet die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt die Entscheidung mit Begründung sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrages mit Bearbeitungsvermerken.

Dementsprechend erstellt die Wohnungsbauförderungsanstalt im Wege der automatisierten Datenverarbeitung den Bewilligungsbescheid im Namen der Bewilligungsbehörde.

In dem Bescheid werden die Aufwendungszuschüsse für die Wohnungen nach Nummern 2.21 und 2.22 in voller Höhe bewilligt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt übersendet eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller, die Bewilligungsbehörde und die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG; außerdem erhält der Vermieter als Antragsteller einen vorbereiteten Antragsvordruck, insbesondere für Wiederholungs- oder Weitergewährungsanträge (Nummern 5.7 bis 5.83).

- 6.8 Der Vermieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,
- 6.81 die Mieten für die im Antrag und Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- 6.82 für den Fall, daß die Miete ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes (Nummern 4.1 bis 4.32) geschuldet werden,
- 6.83 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.84 für die Wohnungen von Begünstigten nach Nummer 2.22 einen Mietverzicht mindestens in Höhe der Aufwendungszuschüsse während des Förderungszeitraums zu leisten,
- 6.85 der Bewilligungsbehörde eine Verminderung der Miete im Sinne von Nummer 4.41 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.86 der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung beendet hat, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden,
- 6.87 Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen (Nummern 6.81 bis 6.82) der zuständigen Stelle (im Sinne von § 3 WoBindG), der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Der Mieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,
- 6.71 die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- 6.72 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.73 der Bewilligungsbehörde eine Mietminderung im Sinne von Nummer 4.41 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.74 der Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 ist keine Bewilligung von nichtöffentlichen Mitteln im Sinne von Tarifstelle 29.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 dürfen Gebühren nach Tarifstelle 29.1.18 nur für die Ausstellung der Bescheinigung A (Nummer 5.32) erhoben werden.

7 Auszahlung der Aufwendungszuschüsse

- 7.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die bewilligten Aufwendungszuschüsse aus, jedoch nur in halber Höhe für die Wohnungen nach Nummer 2.22. Die

Auszahlung wird geleistet in Halbjahresraten jeweils für die Zeit

- a) vom 1. Januar bis 30. Juni am 15. März,
- b) vom 1. Juli bis 31. Dezember am 15. September,

eines jeden Jahres. Die erste Rate wird in der Höhe ausgezahlt, die rechnerisch auf den Zeitraum zwischen dem Ersten des Monats des Förderungszeitraums und dem Ende des Halbjahreszeitraumes nach Satz 2 entfällt.

- 7.2 Die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG unterrichtet unverzüglich die Bewilligungsbehörde, wenn ihr bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter endet.

- 7.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Wohnungsbauförderungsanstalt, wenn ihr insbesondere aufgrund von Mitteilungen des Vermieters, des Mieters oder der zuständigen Stelle (Nummern 6.68, 6.74 oder 7.2) bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter beendet ist.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt stellt daraufhin die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse für die Zeit ab dem Ende des Monats ein, in dem der Mieter ausgezogen ist. Hat der Vermieter die Aufwendungszuschüsse beantragt, wird die Auszahlung auf seinen Weitergewährungsantrag (Nummer 5.8) wieder aufgenommen.

- 7.4 Werden die im Härteausgleich 1987/89 geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

8 Vordrucke

Die Vordrucke, die in diesen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung vorgeschrieben sind, werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellt, von mir genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgemacht.

9 Schlußvorschriften

- 9.1 Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft. Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung „Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87)“ v. 26. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1987 aufgehoben.

- 9.2 Hat der Mieter die Wohnung, für die keine Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 für den Zeitraum Mai und Juni 1987 bewilligt worden sind, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1987 in Benutzung genommen, beginnt der Förderungszeitraum – abweichend von Nummern 4.1 und 4.2 – mit dem Beginn des Monats, in dem die Wohnung bezogen worden ist.

II.**Wohnungsbauförderungsanstalt****Gewährung von Aufwendungszuschüssen
zur Mietpreisbegrenzung
im öffentlich geförderten Wohnungsbau
(Härteausgleich 1987/89)****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/87
v. 27. 4. 1987

Gemäß Nr. 8 Härteausgleich 1987/89 (RdErl. d. Ministers
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 25. 3. 1987 –
MBI. NW. S. 646) werden hiermit die vom Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigten
Vordrucke

- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| Anlagen | - Antrag für Vermieter |
| | - Antrag für Mieter |
| | - Bewilligungsbescheid für Vermieter |
| | - Bewilligungsbescheid für Mieter |

bekanntgegeben. Die Antragsvordrucke werden von der
Wohnungsbauförderungsanstalt erstellt und sind bei den
Bewilligungsbehörden erhältlich.

Bestätigung des Vermieters:

1. Ich,

Name	Vorname
Strasse/Nr.	PLZ, Ort
	Telefon

erkläre hiermit verbindlich, daß ich für das Gebäude, zu dem die umseitig näher bezeichnete Wohnung gehört, Aufwandszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.

2. Ich bestätige die vom Mieter zur Wohnung gemachten Angaben. Zur Höhe der anrechenbaren monatlichen Miete mache ich folgende Angaben:

Einzelmiete _____ DM
 Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten _____ DM
 Zuschläge gem. § 6 (2) oder § 8 (2) der Neubaumietsverordnung 1970 (NMV 1970): _____ DM

Ich bestätige ausdrücklich, daß in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten der Versorgung mit Fernwärme und Fernwärmewasser und Kosten maschineller Wascheinrichtungen einschließlich anteiligem Umlageausfallwagnis NICHT enthalten sind.

3. Die Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid-Nr. _____, AZ _____ mit Datum vom _____, AZ der darlehensverwaltenden Stelle (WestLB) _____

☐ erstmalig mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne von § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder § 3 (1) des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert;

☐ erstmalig mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gefördert.

4. Die Wohnung unterliegt der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG). Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt.

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter:

Soweit im Härteausgleich 1987/89 Aufwandszuschüsse nur in halber Höhe bewilligt werden können (bei öffentlich geförderten Wohnungen wegen Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 5 % aber nicht mehr als 20 %) und bei nur mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Landesbedienstetenmietwohnungen ändern wir unseren Mietvertrag bzgl. der Miethöhe wie folgt:

1. Der Vermieter senkt die Miete zusätzlich im gleichen Umfang, wie Aufwandszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 bewilligt werden.

2. Der Umfang dieser Senkung (Höhe und Laufzeit) ergibt sich aus dem durch die Bewilligungsbehörde zu erteilenden Bewilligungsbescheid.

3. Der Mieter ermächtigt die Bewilligungsbehörde, dem Vermieter eine Ablichtung des Bewilligungsbescheides sowie gegebenenfalls notwendiger Folgebescheide unmittelbar zuzuleiten.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

C Erklärungen:

1. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwandszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 verpflichtet werde,
 - a) die Aufwandszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
 - b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwandszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
 - e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzuzeigen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.

2. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwandszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:

- a) Der Förderungszeitraum endet mit dem letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch mich endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
 - b) Die Aufwandszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwandszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwandszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Betrag von 7,- DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken; das gleiche gilt für Mietminderungen, die nach dem 31. März 1989 wirksam werden.
 - c) Die Aufwandszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in Kraft tritt.
 - d) Die Aufwandszuschüsse können neu berechnet werden, wenn die Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV -) erhöht werden und dementsprechend der Miethöchstbetrag der Wohnung (7,00 DM vervielfacht mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung) erhöht wird.
 - e) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - f) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - g) Zu Unrecht erhaltene Aufwandszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.
3. Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Gewährung von Aufwandszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 von Bedeutung sein könnten.

D Anlagen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Einhaltung der Einkommensgrenzen beigelegt.
2. Für eine Altenwohnung ist der Nachweis der Wohnberechtigung entbehrlich, wenn die Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt wird.

für Mieter

HÄRTEAUSGLEICH 1987/89

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet

Bewilligungsbehörde

AZ Bew-Behörde

Gebäude-Nr.

Ihr Antrag vom eingegangen am

Bewilligungsbescheid Nr. Datum

A Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA – werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89)

in folgender Höhe bewilligt DM. (Pos. -Nr.)

Einschließlich bereits bewilligter Beträge wurden Ihnen insgesamt bewilligt DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Berechnung

Hinweise und Text-Schlüssel siehe Rückseite!

Angaben zur Wohnung			Angaben zur anrechenbaren monatlichen Miete					Miethöchstbetrag mtl. (Spalte 3 x 7 DM)	Angaben zum Zuschuß			Bescheid-Nr./ Jahr	Art der Wohnberechtigung	Hinweise der Bewilligungsbehörde
WFA Nr.	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf- oder abgerundet)	Art der Wohnung	Einzelmiete	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten	Zuschläge	anrechenbare Miete (Summe Spalte 5 bis 7)		bewilligter Betrag mtl. (Zugang + Abgang -)	Förderungszeitraum von bis	Monat/Jahr			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		qm		DM	DM	DM	DM	DM	DM	Monat/Jahr	Monat/Jahr			

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Schlüsselverzeichnis

zu Spalte 4:	Art der Wohnung
11	Miet- und Genossenschaftswohnung
12	Altenwohnung
13	Miet- und Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde
22	vermietete Bauherrenwohnung
23	vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde
52	vermietete Wohnung in einem Eigenheim
72	vermietete Eigentumswohnung

zu Spalte 15: Hinweise der Bewilligungsbehörde

- 15 Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Betrag von weniger als 5,00 DM. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.7 Härtausgleich 1987/89).
- 55 Die Angaben zur Wohnung bzw. zur Miete wurden auf die umseitig ausgewiesenen Daten korrigiert.
- 56 Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härtausgleich 1987/89).
- 57 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt, weil höhere Aufwendungszuschüsse längstens für 6 Kalendermonate rückwirkend bewilligt werden können (Nr. 5.7 Härtausgleich 1987/89).
- 58 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag auf den Zeitpunkt der Mieterhöhung festgesetzt (Nr. 5.71 Härtausgleich 1987/89).
- 59 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31. 12. 1987 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härtausgleich 1987/89).
- 61 Da das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt, werden die Aufwendungszuschüsse nur in halber Höhe bewilligt (Nr. 3.12 Härtausgleich 1987/89). Ihr Vermieter hat sich - durch Änderung des Mietvertrages - verpflichtet, einen Mietverzicht in Höhe der auszahlenden Aufwendungszuschüsse für die Dauer der Gewährung zu leisten.

B Auflagen:

Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:

- Sie sind verpflichtet,
- die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
 - den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
 - Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzuzeigen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und Ihnen dies bekannt wird.

C Bedingungen und Hinweise:

- Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:
 - Der Förderungszeitraum endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch Sie endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
 - Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an Neuberechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Betrag von 7,00 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken; das gleiche gilt für Mietminderungen, die nach dem 31. März 1989 wirksam werden.
 - Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes - II. WoBauG - in Kraft tritt.
 - Die Aufwendungszuschüsse können neu berechnet werden, wenn die Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV -) erhöht werden und dementsprechend der Miethöchstbetrag der Wohnung (7,00 DM) vervielfacht mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung erhöht wird.
 - Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
- Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß
 - der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind,
 - Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.
 Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, der Bewilligungsbescheid unwirksam wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzufehlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

Empfänger

Bewilligungsbehörde

HÄRTEAUSGLEICH 1987/89**Antrag für Vermieter**Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Eingangsstempel

AZ Bew.-Behörde

Kunden-Nr.

Antragsteller

Hat sich Ihre Anschrift geändert?

- ggf. bitte Anschriftenfeld berichtigen -

A Ich beantrage hiermit für die in der beigefügten Gebäude-Wohnungs-Liste genannten Wohnungen und Zeiträume die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89.

nur auszufüllen beim Erstantrag
bzw. bei geänderter Bankverbindung
im Wiederholungsantrag

Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ AZ _____

mit Datum vom _____

_____ AZ der darlehensverwaltenden Stelle (WestLB)

mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (I. WoBauG) gefordert

mit Wohnungslorsorgemitteln des Landes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gefordert.

Erstantrag Die Aufwendungszuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto

Wiederholungsantrag Die Aufwendungszuschüsse sollen künftig auf folgendes Konto gezahlt werden

Konto-Nr.

bei

Bankleitzahl des Kreditinstituts

Konto-Inhaber

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

Die Wohnungen unterliegen der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes - WoBindG -. Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt.

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

Datum

Telefon

Unterschriften aller Antragsteller

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74).
Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

C Erklärungen:

1. Ich bestätige ausdrücklich, daß in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten (Spalte 7 der Gebäude-Wohnungs-Liste) Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten der Versorgung mit Fernwärme und Fernwärmewasser und Kosten maschineller Wascheinrichtungen einschließlich anteiligem Umlageausfallwagnis **nicht** enthalten sind.
2. Ich verpflichte mich unwiderruflich, für Wohnungen, für die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 nur in halber Höhe ausgezahlt werden (bei öffentlich geförderten Wohnungen wegen Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG – um nicht mehr als 20 v. H.), während des Förderungszeitraumes Mietverzichte mindestens in Höhe der zu zahlenden Aufwendungszuschüsse zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen gelten für Landesbedienstetenwohnungen, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurden.
3. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 verpflichtet werde,
 - a) die Mieten für die nach dem Bewilligungsbescheid vom Härteausgleich 1987/89 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
 - b) für den Fall, daß die Miete ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
 - c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - d) Mietverzichte nach Maßgabe der Nummer 2 zu leisten,
 - e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,

- g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist,
 - i) im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, meinen Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
 - k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG – mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.
4. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:
 - a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert.
Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht wurden, die Miete unter den Betrag von 7,00 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken; das gleiche gilt für Mietminderungen, die nach dem 31. März 1989 wirksam werden.
 - b) Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Kraft tritt.
 - c) Die Aufwendungszuschüsse können neu berechnet werden, wenn die Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV –) erhöht werden und dementsprechend der Miethöchstbetrag der Wohnung (7,00 DM vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung) erhöht wird.
 - d) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
 - e) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - f) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab ich nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes bin.
 - g) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - h) Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.
 5. Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Gewährung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 von Bedeutung sein könnten.

D Anlagen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Einhaltung der Einkommensgrenzen für die Miete beigefügt – grundsätzlich nur notwendig, soweit für eine Wohnung erstmalig Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 beantragt werden.
2. Für Altenwohnungen ist der Nachweis der Wohnberechtigung nur dann erforderlich, wenn diese Wohnungen auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden.

zum Antrag vom

Nr.

Blatt-Nr.

Kunden-Nr.

Gebäude-Nr.

Harte-AZ WestLB

Stamm-AZ WestLB

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt

Antragsteller

Gebäudebezeichnung

Jahr der erstmaligen Bewilligung der öffentlichen Mittel der Wohnungsfürsorgemittel des Landes

19

Jahr der Bezugsmittelstellung

19

Jahr der Mittelrückzahlung

19

PLZ

Ort

Strasse/Hausnummer

Wichtiger Hinweis: Beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!									
Angaben zur Wohnung					Angaben zur anrechenbaren monatl. Miete				
WFA Nr.	Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungsunternehmens	Lage im Gebäude	Größe (nach auf- oder abgerundet)	Art der Wohnung	Einzelmiet DM	Vorauszahlungen auf Umlage der Betriebskosten DM	Zuschläge DM	Förderungszeitraum von bis Monat/Jahr Monat/Jahr	Name des Mieters
1	2	3	4	5	6	7	8	12 13	
								15 16 17	

zu Spalte 5: Art der Wohnung

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">11 Miet- oder Genossenschaftswohnung12 Altenwohnung13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde22 vermietete Bauherrenwohnung23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim72 vermietete Eigentumswohnung |
|---|

Bewilligungsbehörde

für Vermieter

HÄRTEAUSGLEICH 1987/89

AZ Bew.-Behörde	Kunden-Nr.
-----------------	------------

Bewilligungsbescheid

Empfänger

A

Für Rechnung der Wohnungsauforderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA – werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geforderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89)

in folgender Höhe bewilligt

DM. (Pos.-Nr.)

Einschließlich bereits bewilligter Beträge für das Förderungsobjekt wurden Ihnen insgesamt bewilligt

DM.

Ermittlung und Höhe der Beträge sowie dem Förderungszeitraum für die jeweils geförderte Wohnung sind dem beige-fügten Berechnungsbogen zu entnehmen, der Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides ist.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt.
Erst ohne Unterschrift gültig.

Bewilligungsbescheid Nr.

Datum	
Ihr Antrag vom	Eingang am

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

B Auflagen:

Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:

Sie sind verpflichtet,

- a) die Mieten für die nach diesem Bewilligungsbescheid vom Härtausgleich 1987/89 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zur Verringerung, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härtausgleichs 1987/89 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- b) für den Fall, daß die Miete ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
- c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- d) für Wohnungen, für die die Aufwendungszuschüsse nur in halber Höhe ausbezahlt werden (vergl. Spalte 15: Wohnberechtigung B in der diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Berechnung) und für Landesbedienstetenmietwohnungen während des Förderungszeitraumes Mietverzichte mindestens in Höhe der zu zahlenden Aufwendungszuschüsse zu leisten,
- e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,
- g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist,
- i) im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ihren Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
- k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes - WoBindG - mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.

C Bedingungen und Hinweise:

1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert.
Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Betrag von 7,00 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken; das gleiche gilt für Mietminderungen, die nach dem 31. März 1989 wirksam werden.
- b) Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes - II. WoBaUG - in Kraft tritt.
- c) Die Aufwendungszuschüsse können neu berechnet werden, wenn die Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV -) erhöht werden und dementsprechend der Miethöchstbetrag der Wohnung (7,00 DM vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung) erhöht wird.
- d) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse kann vom Zeitpunkt des Wohnungsbezuges durch einen neuen berechtigten Mieter wieder aufleben (Nr. 5.8 Härtausgleich 1987/89).
- e) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 Wo Bind G endet.
- f) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab Sie nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes sind.

2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß

- a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung und der Auszahlung von Bedeutung sind,
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzung für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 v. H. jährlich zu verzinzen.

Schlüsselverzeichnis

zu Spalte 5: Art der Wohnung	zu Spalte 16: Hinweise der Bewilligungsbehörde
11 Miet- oder Genossenschaftswohnung 12 Altenwohnung 13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde 22 vermietete Baubereitschaftswohnung 23 vermietete Baubereitschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde 52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim 72 vermietete Eigentumswohnung	11 Die anrechenbare Miete übersteigt nicht den Miethöchstbetrag (Quadratmeter Wohnfläche x 7,00 DM). Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen ist daher ausgeschlossen (Nr. 3.11 Härteausgleich 1987/89). 12 Aus der anrechenbaren Miete und dem Miethöchstbetrag (Quadratmeter Wohnfläche x 7,00 DM) ergibt sich – ggf. unter Beachtung bisher bewilligter Beträge – ein monatlicher Aufwendungszuschuß von weniger als 5,00 DM. Die Bewilligung von Beträgen unter 5,00 DM monatlich ist ausgeschlossen (Nr. 3.7 Härteausgleich 1987/89). 13 Die Bewilligung von höheren Aufwendungszuschüssen ist ausgeschlossen, da die Mieterhöhung weniger als 0,35 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 5.72 Härteausgleich 1987/89). 14 Es erfolgt keine Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse, da die Mietminderung weniger als 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 4.41 Härteausgleich 1987/89). 15 Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Betrag von weniger als 5,00 DM monatlich. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.7 Härteausgleich 1987/89). 51 Für die Wohnung können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da kein Nachweis der Wohnberechtigung vorgelegt wurde (Nr. 5.3 bzw. 5.4 Härteausgleich 1987/89). 54 Für die Wohnung können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da zwar der Mieter der Wohnung zum Personenkreis nach Nr. 2.22 Härteausgleich 1987/89 gehört, sie aber nicht unwiderruflich verbindlich erklärt haben, während des Förderungszeitraumes Mietverzichte in Höhe der zu zahlenden Aufwendungszuschüsse zu leisten (Nr. 2.22 Härteausgleich 1987/89). 55 Die Angaben zur Wohnung bzw. zur Miete wurden auf die umseitig ausgewiesenen Daten korrigiert. 56 Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härteausgleich 1987/89). 57 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt, weil höhere Aufwendungszuschüsse längstens für 6 Kalendermonate rückwirkend bewilligt werden können (Nr. 5.7 Härteausgleich 1987/89). 58 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag auf den Zeitpunkt der Mieterhöhung festgesetzt (Nr. 5.71 Härteausgleich 1987/89). 59 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31. 12. 1987 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härteausgleich 1987/89). 60 Wegen der Zugehörigkeit des Mieters der Wohnung zum Personenkreis nach Nr. 2.22 Härteausgleich 1987/89 wird die Hälfte der bewilligten Aufwendungszuschüsse nicht ausgezahlt (Nr. 7.1 Härteausgleich 1987/89).

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 24. 4. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
101	15. 4. 1987	Verordnung zur Bereinigung des Vorschriftenbestandes	156
2021			
203015			
20320			
2126			
216			
24			
29			
311			
41			
65			
7104			
7105			
7125			
77			
7843			
791			
805			
84			

– MBl. NW. 1987 S. 663.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 8 v. 15. 4. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Richtlinien für die Behandlung von Postsendungen . . .	85	Zivilrecht	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (einschließlich der Familiensachen)	86	ZPO §§ 724, 726. – Ergibt sich schon aus dem Inhalt des Vollstreckungstitels eindeutig, daß der titulierte An- spruch nicht zwangsweise soll durchgesetzt werden können, sondern daß im Falle nicht freiwilliger Erfüllung dieses Anspruchs an deren Stelle eine Leistung erfolgt, die keiner Vollstreckung bedarf, dann ist die Erteilung einer Klausel zu diesem Titel nicht zulässig. OLG Düsseldorf vom 8. Januar 1987 – 6 W 150/86 . . .	95
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein- Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Ver- tretungsordnung JM NW)	89	Strafrecht	
Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechts- sachen sowie des Kostenansatzes	91	StVZO § 19 II, § 30 I Nr. 2; StVG § 25 I Satz 1. – Durch den genehmigten Einbau eines Oberrollbügels in einen PKW erlischt die für das Fahrzeug erteilte Betriebser- laubnis. – Zu den Voraussetzungen eines Fahrverbots nach § 25 I Satz 1 StVG. OLG Düsseldorf vom 9. Oktober 1986 – 5 Ss (OWi) 252/86 – 266/86 I	95
Bekanntmachungen	92		
Personalmeldungen	92		
Ausschreibungen	94		
Gesetzgebungsübersicht	94		

– MBl. NW. 1987 S. 663.

Nr. 9 v. 1. 5. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder	97		
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen (Grundbuchgeschäftsanweisung – GBGA)	97		
Bekanntmachungen	98		
Personalnachrichten	98		
Ausschreibungen	100		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB §§ 823, 909, 1004; ZPO §§ 546, 554 b. – Läßt ein Hauseigentümer sein Haus abbrechen, um neu zu bauen, dann haftet er, wenn wegen nicht sachgerechten Aushebens der Baugrube Gebäudeteile des Nachbarhauses die Standfestigkeit verlieren. – Sind zwei benachbarte Grundstücke in der Weise bebaut, daß jedes Haus eine eigene Giebelwand hat und zwischen beiden Wänden ein Luftspalt von 4 cm besteht, dann haftet der Nachbar nicht dafür, daß infolge des Abrisses seines Hauses die Giebelwand des Nachbarn nunmehr unverputzt freiliegt und infolgedessen Feuchtigkeitsschäden auftreten. – Das Oberlandesgericht muß die Revision auch bei Abweichung von einem Nichtannahmebeschluß des BGH zulassen; zweifelhaft ist jedoch der Zulassungszwang, wenn die vorgelegte höchstgerichtliche Entscheidung erkennbar unrichtig ist. OLG Köln vom 14. Januar 1987 – 2 U 69/86	100	geworden sind. Später bekanntwerdende Einzelfälle können trotz des Freispruchs verfolgt werden. – Die Tatsache, daß der Sachverständige Ergebnisse seiner Untersuchungen in einer Fachzeitschrift vorab veröffentlicht hat, rechtfertigt allein nicht die Besorgnis seiner Befangenheit. – Zur Pflicht des Tatrichters, weitere Sachverständige zu hören. – Die Verwendung des Begriffes „Verkehrsauffassung“ in § 17 I Nr. 2 b LMBG genügt dem Verfassungsgebot der Gesetzesbestimmtheit. – Ein paniertes Kotelett, dessen eßbarer Fleischanteil weniger als 55 % beträgt und dessen Panadenanteil 35 % übersteigt, entspricht nicht der Verkehrsauffassung und stellt daher ein wertgemindertes Lebensmittel im Sinne des § 17 I Nr. 2 b LMBG dar. – Besteht die irreführende Bezeichnung eines Lebensmittels in der nicht ausreichenden Kenntlichmachung seiner Wertminderung oder Nachahmung, so geht § 17 I Nr. 2 b LMBG als Spezialbestimmung der Vorschrift des § 17 I Nr. 5 LMBG vor. OLG Düsseldorf vom 24. November 1986 – 5 Ss 239/85 – 205/85 I	101
Strafrecht		Kostenrecht	
StGB §§ 52, 74; StPO § 244 II; LMBG § 17 I Nr. 2 b und Nr. 5, § 52 I Nr. 10; GG Artikel 103 II. – Bei einem Urteil, das von der Anklage einer fortgesetzten Straftat freispricht, beschränkt sich der Verbrauch der Strafklage auf die Einzelhandlungen, die Gegenstand der Verhandlung		1. KostO § 14 III, § 31 III. – Setzt das Landgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beschwerdegericht der Hauptsache den Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren fest, so ist hiergegen die (unbefristete) Erstbeschwerde und nicht die zulassungsbedürftige weitere Beschwerde gegeben. OLG Düsseldorf vom 3. November 1986 – 3 Wx 396/86	106
		2. KostO §§ 156, 17; BGB §§ 202, 208; FGG § 13 a. – Die Bitte des Kostenschuldners an den Notar, die Angelegenheit auf Wiedervorlage zu halten, reicht für sich allein noch nicht aus, bei dem Notar das schutzwürdige Vertrauen darauf zu erwecken, der Kostenschuldner werde sich später gegenüber dem Kostanspruch des Notars nicht auf Verjährungsablauf berufen. – Auch im Notarkostenbeschwerdeverfahren ist § 13 a FGG anwendbar. OLG Köln vom 12. Mai 1986 – 2 Wx 17/86	107

- MBl. NW. 1987 S. 664.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3509